



22. Mai 2024

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Moritz Bögli (AL),
Leah Heuri (SP)
und Anna Graff (SP)
sowie 28 Mitunterzeichnenden

Am 17. Mai führte die Stadtpolizei einen Polizeieinsatz an der Universität Zürich durch. Dabei wurden zuerst flächendeckende Zugangskontrollen zum Hauptgebäude der Universität durchgeführt, bevor es im Verlauf des Nachmittags geschlossen wurde. Laut der Medienmitteilung¹ der Stadtpolizei vom 17. Mai 2024 fand der «Polizeieinsatz wegen Aufrufen zu pro palästinensischen Aktionen» statt. Eine pro palästinensische Kundgebung vom 14. Mai am gleichen Ort verlief friedlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautete das Einsatzdispositiv für den Einsatz an der Universität Zürich? Was waren die Handlungsrichtlinien der Sicherheitsvorsteherin? Bitte um Beilage des Einsatzbefehls im Wortlaut.
2. In wessen Auftrag führte die Stadtpolizei diesen Einsatz durch und auf Grund welcher rechtlichen Grundlage?
3. Inwiefern erfüllte der Einsatz die Anforderung bezüglich Verhältnismässigkeit nach § 10 PolG? Welche mildernden Massnahmen i. S. v. §. 10 Abs. 2 PolG wurden geprüft und warum wurden diese für nicht geeignet befunden?
4. Die Universität Zürich, welche als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Hausherrin des Gebäudes ist, liess in einer Medienmitteilung² verlauten, dass die Universitätsleitung von der Stadtpolizei nicht einbezogen wurde. Kann der Stadtrat dies bestätigen? Falls ja, warum hat man die Universitätsleitung nicht vorhingehend über den Einsatz informiert? Welche Kommunikation gab es zwischen der Universitätsleitung und dem Sicherheitsdepartement vor und während des Einsatzes? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
5. Welche Kommunikation gab es bezüglich des Einsatzes im Vorhinein mit der kantonalen Bildungsdirektion? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
6. Welche Kommunikation gab es bezüglich des Einsatzes im Vorhinein mit der kantonalen Sicherheitsdirektion? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
7. Wie schätzte das Sicherheitsdepartement die Gefahrenlage an der Universität ein? In ihrer Medienmitteilung schreibt die Stadtpolizei, dass der Einsatz «Aufgrund von Hinweisen zu Störaktionen» durchgeführt wurde. Inwiefern ist es verhältnismässig, mit dieser Begründung den Zugang zu einem öffentlichen Gebäude für hunderte Studierende einzuschränken, wenn diese zudem von der Hausherrin nicht einmal gefordert wurde?

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2024/05/polizeieinsatz_wegenaufrufenzupropalaestinensischenaktionen.html

² <https://www.news.uzh.ch/de/articles/media/2024/Polizeieinsatz.html>



8. Lagen dem Sicherheitsdepartement konkrete und ernsthafte Hinweise auf eine drohende Gefahrenlage vor, welche den umfassenden Polizeieinsatz mit Personenkontrollen im Rahmen der Gefahrenabwehr rechtfertigten? Wenn ja welche? Gab es einen begründeten Verdacht, dass es zu Vergehen oder Verbrechen kommen könnte? Inwiefern legitimieren «Hinweise auf geplante Störaktionen», bei denen davon ausgegangen werden musste, dass es sich lediglich um Übertretungshandlungen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung gehandelt hätte, die flächendeckenden Personenkontrollen und die an diverse Personen ausgesprochenen Wegweisungen?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden von der Stadtpolizei «präventive Zugangskontrollen» zum Hauptgebäude der Universität durchgeführt? Welches öffentliche Interesse lag für den Einsatz vor? Wie beurteilt der Stadtrat die Legalität dieses Einsatzes bezüglich Art. 36 BV? Wurde von der Stadtpolizei eine Güterabwägung vorgenommen? Falls ja, wie sah diese aus?
10. Handelt es sich bei den Zugangskontrollen um Personenkontrollen? Falls ja, wurden diese nach Dienstvorschrift erfasst? Inwiefern ist das Verlangen des Vorweisens einer UZH-Legi anstelle bzw. zusätzlich zum Vorweisen eines amtlichen Ausweises konform mit den gesetzlichen Vorgaben nach § 21 PolG sowie übergeordneten Rechtsgrundlagen?
11. Wer durfte das Gebäude betreten? Wie lautete der entsprechende Einsatzbefehl?
12. Studierende gaben an, dass Polizist*innen auf Nachfrage bezüglich Kontrollgrund sagten, dass die Universität nicht wolle, das an der Universität demonstriert wird. Welche Anweisung wurde den Polizist*innen gegeben, was auf Nachfrage als Grund für die Kontrolle angegeben werden sollte? Inwiefern ist diese Aussage des Polizisten vereinbar mit der bereits erwähnten Medienmitteilung der Universität?
13. Auch nicht bewilligte Demonstrationen und Kundgebung sind laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundrechtlich geschützt. Die vorhergehende Besetzung des Lichthofes im Hauptgebäude der Universität vom 14. Mai 2024 verlief friedlich. Warum und mit welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadtpolizei beschlossen, erneute politische Aktionsformen – ohne entsprechenden Willen der Universität als Hausherrin – zu unterbinden bzw. zu erschweren? Inwiefern ist dies mit der Rechtsprechung bezüglich Grundrechte zu vereinbaren?
14. Laut einer Stellungnahme des Verbands der Studierenden der Universität Zürich VSUZH³ wurden die persönlichen Gegenstände von Studierenden durchsucht, die das Hauptgebäude der Universität betreten wollten. Inwiefern existierte die rechtliche Grundlage nach § 36 Abs.1 PolG? Inwiefern dienten die Durchsuchungen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und um welche Gefahr handelte es sich hierbei?
15. Wurden Gegenstände sichergestellt? Falls ja, bitte um vollständige Auflistung inkl. Beschreibung.
16. Wie viele Wegweisungen wurden ausgesprochen? Bitte um Auflistung nach Zeit, Grund und Perimeter. Inwiefern erfüllen die von der Polizei vorgebrachten Störaktion die rechtlichen Anforderungen bezüglich Wegweisungen nach § 33 PolG?
17. Aktivist*innen zufolge wurde einer Person ein Rayonverbot für den gesamten Kreis 1 ausgesprochen, weil diese eine Keffiyeh anhatte. Wie beurteilt der Stadtrat die Rechtmässigkeit dieser Wegweisung?
18. Als die weggewiesene Person kurze Zeit später mit einer juristischen Vertretung bei der Einsatzleitung eine schriftliche Verfügung der Wegweisung verlangte, wurde dies vom Einsatzleiter mit Hinweis auf das Feedbackmanagement der Stadtpolizei verweigert. Warum wurde dies verweigert? Welche Praxis verfolgt die Stadtpolizei, wenn schriftliche Verfügungen für eine mündlich ausgesprochene Wegweisung verlangt werden?

³ https://www.instagram.com/p/C7FOVgEIZDy/?utm_source=ig_web_copy_link&igsh=MzRIODBiNWFIZA==



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

Vorname, Name, Partei in Druckschrift:

Unterschrift:

1 Yves, Henz, Grüne

Y. Henz

2 Garcia Nuñez, David

David

3 Sophie, Blaser, AL

S. Blaser

4 Michael Schmid, AL

Michael Schmid

5 Andreas Kinsten, AL

A. Kinsten

6 KAZETI HUG, AL

K. HUG

7 Patrik Maillard, AL

P. Maillard

8 Reis Luchica, SP

Reis

9 Severin Meier, SP

S. Meier

10 Fanny Weber, SP

F. de Weber

11 Anjuzka Frit, SP

A. Frit

12 Tiba Pennakurais, SP

T. Pennakurais

13 Nadine Djalay, SP

N. Djalay

14 Simon Diggelmann, SP

S. Diggelmann

15 Pascal Lacapredet, SP

P. Lacapredet

16 Kredi Schneider, SP

K. Schneider

17 Hannan Locher, SP

H. Locher

18 Patrick Tschering, SP

P. Tschering

19 LISA DIGGELMANN, SP

L. Diggelmann

20 Tanja Maay, AL

T. Maay



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

Vorname, Name, Partei in Druckschrift:

Unterschrift:

21 Niyazi Erdem SP

22 Florian Blätter, SP

23 Matthias Egloff

24 Rachel Holzhegger SP

25 Dominique Späth SP

26 Tamara Boshardt, SP

27 Liv Müller, SP

28 Angelica Tellenboyr SP

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40